

Handreichung für Schulleitungen zum Mutterschutz

(Stand September 2022)

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0
Telefax: 09131 6808-2102
E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de
Internet: www.lgl.bayern.de
Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Stand: September 2022
Autoren: Amis-Bayern

Bei fachlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

Amis-Bayern
Telefon: 09131 6808-4401
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie, wenn möglich, mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Was ist Mutterschutz	4
	Checkliste Mutterschutz an Ihrer Schule	6
2	Guter Mutterschutz beginnt vor Meldung einer Schwangerschaft	7
2.1	Die anlasslose Gefährdungsbeurteilung	7
3	Vorgehen nach Meldung einer Schwangerschaft.....	8
3.1	Die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung	8
3.2	Meldepflichten	9
3.3	Umsetzung erforderlicher Maßnahmen.....	10
3.4	Ärztliches Beschäftigungsverbot.....	11
4	Vertiefung Infektionsgefährdung	13
4.1	Infektionserkrankungen, die eine Freistellung erfordern.....	13
4.2	Einsatz von Schwangeren ohne Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung	14
4.3	Zusätzliche Maßnahmen zum Einsatz von schwangeren Lehrkräften bei SARS-CoV-2	15
	Kontakt	16
5	Anhang.....	17
5.1	Anhang 1	17
5.2	Anhang 2.....	18

1 Allgemeines

Der Bayerische Ministerrat hat in der Sitzung vom 13.09.2022 beschlossen, dass die bislang geltende Allgemeinverfügung (KMS vom 09.09.2021, Az. II.5-BS4363.0/938) mit Wirkung vom 04.10.2022 widerrufen und damit das seit Frühjahr 2020 auf Basis mehrerer Allgemeinverfügungen (zuletzt Allgemeinverfügung vom 09.09.2021) betriebliche Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit der Schwangeren in der Schule aufgehoben wird.

Bis zur Außerkraftsetzung der o. g. Allgemeinverfügung am 04.10.2022 besteht weiterhin für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen, Schülerinnen und Studentinnen) ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule. Mit KMS vom 20.09.2022 (Az. ZS.4-BS4363.2022/121) wurde darauf hingewiesen, dass die schwangeren Lehrerinnen ihren Dienst zunächst weiterhin in häuslicher Tätigkeit wahrnehmen und die Hinweise im KMS vom 27.07.2022 (Covid-19-Pandemie: Ausblick auf das Schuljahr 2022/2023) unverändert gelten.

Unter welchen Voraussetzungen die Schwangere an die Schule zurückkehren kann und welche Schritte auch unabhängig vom Auftreten aerosolübertragener Infektionserkrankungen gelten, soll Ihnen nachfolgend näher erläutert werden.

1.1 Was ist Mutterschutz

Unter Mutterschutz werden alle gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von schwangeren und stillenden Frauen sowie ihren Kindern zusammengefasst. Der Mutterschutz ist vorrangig im [Mutterschutzgesetz](#) (MuSchG) geregelt.

Neben einer Sonderstellung bei gewissen arbeitsrechtlichen Fragen ist vor allem die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und des Kindes oberstes Schutzziel. Das Mutterschutzgesetz schützt Frauen und ihre Kinder während der Schwangerschaft, der Entbindung und der Stillzeit. Es sind nicht nur Frauen in einem Angestelltenverhältnis, sondern auch Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen eingeschlossen, sofern die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die ein im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten (§ 1 MuSchG).

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht unmittelbar für Beamtinnen. Jedoch wurden in Bayern in der [Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung](#) (UrIMV), vgl. § 19 UrIMV, die wesentlichen Vorgaben des Mutterschutzgesetzes für Beamtinnen für entsprechend anwendbar erklärt.

Umfangreiche allgemeine Informationen zum Mutterschutz werden im [Mutterschutz-](#)

4 Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (Amis-Bayern)

[Leitfaden](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung gestellt.

Zudem bietet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) neben allgemeinen Informationen zum Mutterschutz bei der beruflichen Betreuung von Kindern Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Ergänzende Hinweise und Broschüren zu den Regelungen des Mutterschutzes werden zudem von der [Bayerischen Gewerbeaufsicht](#) zur Verfügung gestellt.

Checkliste Mutterschutz an Ihrer Schule

Basis Mutterschutz

- Basis-Gefährdungsbeurteilung liegt vor
- Anlasslose Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i.V.m. § 10 Mutterschutzgesetz liegt vor (Seite 7)
- Alle Beschäftigten wurden gemäß der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz über mögliche Gefährdungen für Schwangere informiert und kennen die ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen

Mutterschutz im konkreten Fall

- Gespräch mit der Schwangeren und Information über gesetzliche Grundlagen (Mutterschutzgesetz) (Seite 8)
- Aushändigen der AMIS-Information „Info-Blatt Schwangere“ (Anhang 2, Seite 18-19)
- Information über Infektionsgefährdung und Verweis an AMIS-Bayern zur Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung (Seite 9 und ab Seite 13)
- Ausfüllen der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung (Download über Amis-Bayern.de) (Seite 9)
- Aussprechen eines (vorübergehenden) betrieblichen Beschäftigungsverbotes für Tätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern bis zur Vorlage der ärztlich ausgefüllten Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung (Download über AMIS-Bayern)
- Besprechung, welche schülerferne Tätigkeiten in dieser Zeit ausgeführt werden (Seite 14 und 15)
- Vervollständigung der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung um die Angaben zur Infektionsgefährdung und ggf. Umsetzen der erforderlichen Maßnahmen (Seite 9 ff)
- Information der Schwangeren über das Ergebnis der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung (inklusive der individuellen Infektionsgefährdung)
- Ggf. Aussprechen eines Beschäftigungsverbotes für Teilbereiche der Schule bzw. die ganze Schule (Download über AMIS-Bayern)
- Meldung an das Gewerbeaufsichtsamt (Angestellte) oder die personalverwaltende Stelle (Beamte) (Seite 8)
- Ablage in der Personalakte

2 Guter Mutterschutz beginnt vor Meldung einer Schwangerschaft

Als Schulleitung sind Sie für die Gesundheit und Sicherheit Ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Dies betrifft somit auch die Fragen des Mutterschutzes.

2.1 Die anlasslose Gefährdungsbeurteilung

Nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 10 MuSchG sind Sie verpflichtet, im Rahmen der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung auch den Mutterschutz anlasslos zu berücksichtigen. Dies bedeutet, bereits vor Bekanntwerden einer Schwangerschaft sind alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten auf Gefährdungen für schwangere oder stillende Frauen zu beurteilen. Dabei ist unerheblich, ob die Tätigkeit tatsächlich von einer Frau ausgeführt wird.

Diese anlasslose Gefährdungsbeurteilung dient der Ermittlung der potenziellen, für die Schwangere besonders zu beachtenden Gefährdungen, ohne dass bereits spezielle Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Als Schulleitung haben Sie jedoch alle Beschäftigten über das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung und über die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen bei Meldung einer Schwangerschaft zu informieren. Damit ist sichergestellt, dass jede bzw. jeder Beschäftigte in Ihrer Schule die Arbeitsplätze kennt, welche im Rahmen des Mutterschutzes Maßnahmen erfordern. Ein weiterer Vorteil für Sie besteht darin, dass Sie bereits im Vorfeld wissen, an welchen Arbeitsplätzen Schwangere/Stillende eingesetzt werden können oder welche ergänzenden Schutzmaßnahmen an einigen Arbeitsplätzen notwendig wären.

Bei der Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen ist das sogenannte S-T-O-P-Prinzip zu beachten (§4 Arbeitsschutzgesetz). Durch das STOP-Prinzip wird eine Hierarchie für die umzusetzenden Schutzmaßnahmen vorgegeben. STOP ist ein Kürzel, dessen Buchstaben die Anfangsbuchstaben einer jeweiligen Hierarchiestufe sind.

Dabei bedeutet:

- S** – Substituieren (Ersetzen), z. B. einen Gefahrstoff oder ein Arbeitsmittel
- T** – Technische Schutzmaßnahmen, z. B. einen Abzug oder eine Einhausung installieren
- O** – Organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. Zutrittsbeschränkungen, Unterrichtsplanung
- P** – Persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. Schutzbrille, Sicherheitsschuhe

Wenn Sie bisher noch keine Gefährdungsbeurteilung an Ihrer Schule haben, nun trotzdem eine Schwangerschaft gemeldet wurde, können Sie für den Moment auch die „anlassbezogene“ Gefährdungsbeurteilung verwenden. Sie sollten jedoch sowohl die allgemeine Gefährdungsbeurteilung als auch die anlasslose Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz zeitnah an Ihrer Schule durchführen.

Unterstützung erhalten Sie dabei vom arbeitsmedizinischem Institut für Schulen in Bayern (AMIS-Bayern). Wir können Ihnen sowohl Arbeitshilfen als auch Schulungsangebote zu diesen

Themen anbieten. Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei konkreten Fragen beratend zur Seite.

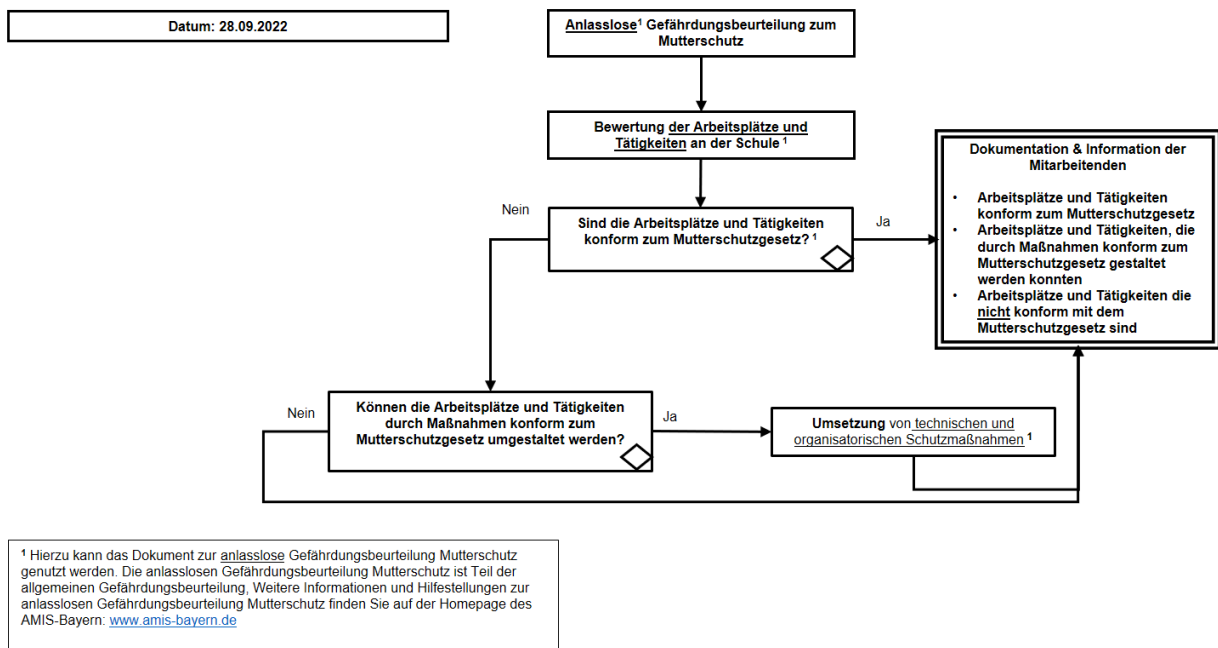


Abbildung 1: Übersicht zur Durchführung der anlasslosen Gefährdungsbeurteilung

3 Vorgehen nach Meldung einer Schwangerschaft

Wie bereits im 2. Abschnitt erklärt, ist es hilfreich, bereits vor Meldung einer Schwangerschaft an Ihrer Schule zu wissen, welche Arbeitsplätze und Tätigkeiten an Ihrer Schule konform zu den Anforderungen im Mutterschutzgesetz sind.

Sobald Ihnen eine Schwangerschaft gemeldet wird, müssen Sie der Schwangeren ein Erstgespräch anbieten und mit ihr die weiteren Schritte besprechen.

3.1 Die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung

Als Schulleitung müssen Sie nun ergänzend zur allgemeinen Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen zusammen mit der Schwangeren eine sogenannte anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung erstellen, sobald Sie von der Schwangerschaft Kenntnis erlangen. Diese anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung muss für alle Tätigkeiten und Arbeitsplätze durchgeführt und dokumentiert werden, an welchen die Schwangere/Stillenden eingesetzt wird. Ein Bestandteil der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist die Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung der Schwangeren/Stillenden. Die Beurteilung ergibt sich aus dem individuellen Immun- und Impfstatus der Schwangeren/Stillenden. Als Schulleiter sind Sie nicht befugt, diese Daten zu erheben. Daher sollten Sie der Schwangeren/Stillenden mitteilen, dass die Möglichkeit besteht, durch die Mitarbeiter von AMIS-Bayern die individuelle Bewertung der Infektionsgefährdung ermitteln zu lassen.

Unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes kann die Schwangere/Stillende sich an AMIS-Bayern wenden, den Kontakt finden Sie auf unserer Homepage. Anhand der Angaben bekommt die Schwangere/Stillende ein Dokument, welches zur Vorlage bei der Schulleitung gedacht ist. Hier bekommen Sie ohne Nennung von Gesundheitsdaten zusätzliche Informationen, ob bestimmte Einschränkungen im Einsatz der Schwangeren/Stillenden vorliegen.

Bis zum Vorliegen der Beurteilung hinsichtlich des individuellen Infektionsrisikos muss zur Sicherheit der Schwangeren/Stillenden davon ausgegangen werden, dass gegen die schwangerschaftsrelevanten Erkrankungen keine Immunität vorliegt. Daher ist bis dahin eine vorläufige Freistellung von allen Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern notwendig.

Kommt es im Rahmen der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung zur Feststellung von Gefährdungen müssen diese durch entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beseitigt werden, bevor die Schwangere/Stillende an ihren Arbeitsplatz zurückkehren kann. Ist es nicht möglich, durch Arbeitsschutzmaßnahmen einen mutterschutzkonformen Arbeitsplatz ohne unverantwortbare Gefährdung für die werdende Mutter und das noch ungeborene Kind einzurichten, so muss ein Beschäftigungsverbot für diese Tätigkeit ausgesprochen werden. In dem Falle sollte allerdings nach einem alternativen Arbeitsplatz gesucht werden. Sollte es weiterhin nicht möglich sein, eine Schwangere anderweitig mutterschutzkonform einzusetzen, muss ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule ausgesprochen werden. Ausführliche Informationen und Arbeitshilfen sind diesbezüglich in unserem Formular „Beschäftigungsverbot-Mutterschutz“ auf unserer Homepage zu finden.

Sollte der Arbeitsplatz mutterschutzkonform gestaltet sein, allerdings nach einem ärztlichen Zeugnis die Gesundheit der Schwangeren oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung an dem Arbeitsplatz als gefährdend eingeschätzt werden, so wäre ein ärztliches Beschäftigungsverbot gemäß § 16 Abs. 1 MuSchG durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt auszusprechen. Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau in diesem Fall dann nicht weiter beschäftigen.

3.2 Meldepflichten

Die Schulleitung ist verpflichtet, das jeweils zuständige Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich über die Schwangerschaft und Beschäftigungsdaten der betroffenen Frau (betrifft Angestellte, Praktikantin oder Schülerin) zu benachrichtigen.

Unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses hat die Schulleitung die jeweils zuständige personalverwaltende Stelle in der Regierung, im Landesamt für Schule oder im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Schwangerschaft zu informieren, da diese für die Abwicklung von Themen wie Schutzfristen, Elternzeit, etc. zuständig ist.

3.3 Umsetzung erforderlicher Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung in Verbindung mit der individuellen Infektionsgefährdung der schwangeren Beschäftigten können sich folgende Konstellationen ergeben:

Die schwangere oder stillende Frau kann wie bisher ihrer Tätigkeit nachgehen, an der Ausbildung teilnehmen bzw. die Schule besuchen, da die Gefährdungsbeurteilung einen mutterschutzkonformen Arbeits-/Ausbildungsplatz ergab.

Die Gefährdungsbeurteilung ergab, dass Maßnahmen nach dem STOP-Prinzip notwendig waren (siehe auch Rubrik Gefährdungsbeurteilung). Nach Umsetzung dieser Maßnahmen kann die schwangere oder stillende Frau weiterhin ohne unverantwortbare Gefährdung arbeiten bzw. lehren.

Die Gefährdungsbeurteilung ergab Gefährdungen, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen beseitigt werden konnten. Allerdings konnte eine adäquate alternative mutterschutzkonforme Tätigkeit gefunden werden, sodass die schwangere Frau innerhalb der Schule umgesetzt werden kann.

Die Gefährdungsbeurteilung ergab Gefährdungen, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen beseitigt werden konnten. Zusätzlich ist eine Umsetzung am Arbeitsplatz nicht möglich. Sie als Schulleitung müssen nun ein betriebliches Beschäftigungsverbot aussprechen, welches auch zeitlich befristet sein kann. Abbildung 2 stellt schematisch das Vorgehen dar.

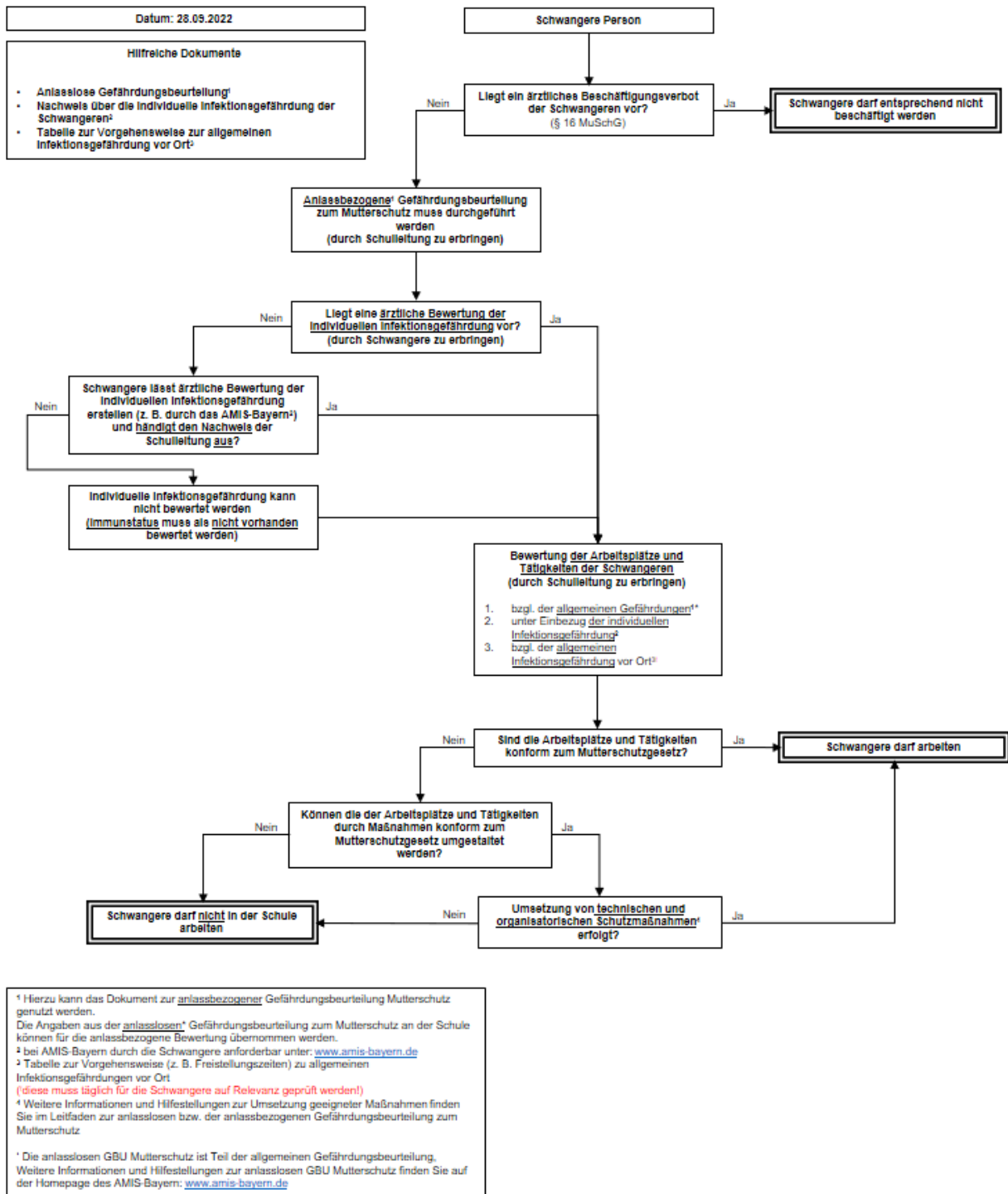


Abbildung 2: Übersicht zur Durchführung der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung

3.4 Ärztliches Beschäftigungsverbot

Unabhängig von den Tätigkeiten und Arbeitsplätzen an der Schule kann es sein, dass Ihnen die Schwangere ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorlegt. Ein ärztliches Beschäftigungsverbot

wird vom behandelnden Arzt ausgestellt und betrifft die individuelle, gesundheitliche Situation der Schwangeren. In einigen Fällen enthält das ärztliche Beschäftigungsverbot eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Arbeitsumfang, der nicht mehr ausgeführt werden darf. In anderen Fällen wird das ärztliche Beschäftigungsverbot für die gesamte Tätigkeit ausgesprochen. Nach §16 MuSchG darf die Schwangere dann nicht mehr mit diesen Tätigkeiten oder diesem Tätigkeitsumfang beschäftigt werden. Erstreckt sich das ärztliche Beschäftigungsverbot auf die gesamte Tätigkeit, darf die Schwangere nicht weiterbeschäftigt werden.

4 Vertiefung Infektionsgefährdung

Die Schule ist ein Ort, der durch den Kontakt mit vielen verschiedenen Personen auf begrenztem Raum gekennzeichnet ist. Dies ist in der Regel unproblematisch, jedoch lohnt sich in der Schwangerschaft ein genauerer Blick.

Einige der sogenannten „Kinderkrankheiten“ können bei unzureichendem Immunschutz weitreichende Folgen für eine Schwangere/Stillende und ihr Kind haben. Folgende Erkrankungen können dabei zu Problemen führen:

- Masern
- Mumps
- Röteln
- Ringelröteln
- CMV
- Hepatitis A und Hepatitis B
- Noro- und Rotaviren
- Influenza
- SARS-CoV-2
- Scharlach

In einigen Fällen sind Impfstoffe, die einen guten Schutz vor der Infektion bieten, verfügbar und in anderen Fällen kommen diese aufgrund der Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler kaum an den jeweiligen Schulen vor. Aus diesem Grund ist eine Beurteilung der individuellen Konstellation notwendig.

4.1 Infektionserkrankungen, die eine Freistellung erfordern

Beim Auftreten folgender Infektionserkrankungen müssen Sie immer eine Freistellung von Tätigkeiten in der Schule für Schwangere aussprechen:

Erkrankungsfall in der Einrichtung		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
	Norovirus	bis zum vollendeten 17. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Rotavirus	bis zum vollendeten 11. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Influenza (Virusgrippe)	bis zum vollendeten 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Coronavirus SARS-CoV-2 ¹	bis zum vollendeten 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

¹ Nach der Anlage zur Ergänzungs-Checkliste „anlassbezogene“ Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz muss gewährleistet werden, dass die Schwangere bei allen direkten Personenkontakten sowie auf Begegnungsflächen eine FFP2-Maske trägt. Daher reicht es aus, das betriebliche Beschäftigungsverbot auf das Unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern zu begrenzen, unter denen ein Infektionsfall aufgetreten ist. Analog ist vorzugehen, wenn ein Infektionsfall im Bereich der Lehrkräfte bzw. der Verwaltung aufgetreten ist. In diesen Fällen ist ein betriebliches Beschäftigungsverbot für das gemeinsame Lehrerzimmer bzw. für den Bereich der Verwaltung auszusprechen.

Erkrankungsfall in der Klasse		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
	Mumps	bis zum vollendeten 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Scharlach	bis zum vollendeten 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

Gemäß der Publikation des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
[Microsoft Word - 211216_E-Empfehlungen ArbMedV-MuSch-JArbSch-Kinderbetreuung_final.docx \(bayern.de\)](#)

4.2 Einsatz von Schwangeren ohne Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung

Eine Schwangere, die generell keine individuelle Beurteilung der Infektionsgefährdung vorlegt, kann erst ab der vollendeten 20. SSW bei Kindern über 15 Jahren (vollendetes 15. Lebensjahr) im direkten Unterricht eingesetzt werden.

Es muss eine strikte räumliche Trennung zu Kindern und deren Betreuungspersonen unter 15 Jahren gewährleistet sein, da in diesem Fall die unsichere Immunität gegenüber Windpocken der begrenzende Faktor ist.

Erkrankungsfall in der Einrichtung		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
	Ringelröteln	bis zum vollendeten 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Masern [#]	bis zum vollendeten 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Windpocken	bis zum vollendeten 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Norovirus	bis zum vollendeten 17. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Rotavirus	bis zum vollendeten 11. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Influenza (Virusgrippe)	bis zum vollendeten 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Coronavirus SARS-CoV-2 ²	bis zum vollendeten 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

Erkrankungsfall in der Klasse		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
	Röteln	Bis zum vollendeten 42. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Mumps	bis zum vollendeten 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Keuchhusten	bis zum vollendeten 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Scharlach	bis zum vollendeten 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Hepatitis A	bis zum 5 vollendeten 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

² Nach der Anlage zur Ergänzungs-Checkliste „anlassbezogene“ Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz muss gewährleistet werden, dass die Schwangere bei allen direkten Personenkontakten sowie auf Begegnungsflächen eine FFP2-Maske trägt. Daher reicht es aus, das betriebliche Beschäftigungsverbot auf das Unterrichten in Klassen mit Schülerinnen und Schülern zu begrenzen, unter denen ein Infektionsfall aufgetreten ist. Analog ist vorzugehen, wenn ein Infektionsfall im Bereich der Lehrkräfte bzw. der Verwaltung aufgetreten ist. In diesen Fällen ist ein betriebliches Beschäftigungsverbot für das gemeinsame Lehrerzimmer bzw. für den Bereich der Verwaltung auszusprechen.

Zusätzlich sind für diese Schwangeren folgende Bedingungen zu gewährleisten:

- Keine Beschäftigung mit Tätigkeiten gemäß des Anhangs 1
- Keine Begleitung zum Toilettengang/Windelwechsel, fäkal-orale Schmierinfektionen müssen sicher vermieden werden
- Keine Tätigkeiten mit engem Körperkontakt z. B. pflegerische Tätigkeiten oder Betreuung behinderter Kinder
- Kein Kontakt zu Körperflüssigkeiten (z. B. Speichel, Urin, Tränenflüssigkeit)
- Kein direkter Umgang mit beißenden, kratzenden Schülerinnen und Schülern
- Jeglicher Kontakt zu Kindern unter 15 Jahren, auch zufällige Begegnungen im Flur, auf Treppen und deren Betreuungspersonen müssen vermieden werden.

Tätigkeiten, die eine Schwangere bis zur Vorlage der Beurteilung der individuellen Infektionsgefährdung insbesondere verrichten könnte:

Tätigkeiten im Home-Office oder im Büro im Schulgebäude unter Einhaltung der strikten räumlichen und personellen Trennung: u. a. Vor- und Nachbereiten des Unterrichts, Korrekturarbeiten, Verwaltungstätigkeiten.

4.3 Zusätzliche Maßnahmen zum Einsatz von schwangeren Lehrkräften bei SARS-CoV-2

Für den Zeitraum, in welchem eine Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 besteht, muss die zusätzliche Liste „Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 - Anlage zur Ergänzungs-Checkliste „anlassbezogene“ Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz“ berücksichtigt werden.

Kontakt

Bei allen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Fragestellungen rund um den Mutterschutz stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Bayerisches Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Pfarrstraße 3
80538 München

Telefon: 09131 6808-4401
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de

Telefonische Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag
8:00-12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00-12:00 Uhr

5 Anhang

5.1 Anhang 1

Unzulässige Arbeitsbedingung und Tätigkeiten nach Mutterschutzgesetz

- Arbeitszeiten von mehr als 8,5h/d oder 90h/Doppelwoche (§ 4 MuSchG)
- Ununterbrochene Ruhezeit von weniger als 11 Stunden (§ 4 MuSchG)
- An Sonn- und Feiertagen, sowie zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (§§ 5 und 6 MuSchG)
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Gefahrstoffen, die als reproduktionstoxisch Kat. 1A, 1B, 2 oder nach Zusatzkategorie für Wirkung auf oder über die Laktation, keimzellmutagen Kat. 1A oder 1B, karzinogen Kat. 1A oder 1B, spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach Kat. 1. oder akut toxisch nach Kat. 1,2 und 3 zu bewerten sind (§ 11, Abs. 1, Punkt 1. a) bis e) MuSchuG)
- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und Bleiderivaten, soweit die Möglichkeit besteht, dass diese vom menschlichen Körper aufgenommen werden (§11 Abs. 1, Punkt 2 MuSchG)
- Exposition gegenüber Biostoffen der Risikogruppe 2, 3, oder 4, wenn diese für die Schwangere oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (§11, Abs. 2 MuSchG)
- Exposition gegenüber ionisierender und nicht-ionisierender Strahlung, Erschütterung, Vibration, Lärm sowie gegenüber Hitze, Kälte und Nässe (§11 Abs. 3 MuSchG)
- Exposition gegenüber Überdruck, Sauerstoffreduzierter Atmosphäre oder im Bergbau unter Tage (§ 11 Abs. 4 MuSchG)
- Regelmäßiges Heben und Tragen von Lasten mit mehr als 5 kg, sowie gelegentliches Heben und Tragen von Lasten mit mehr als 10 kg (§11 Abs. 5 Punkt 1 MuSchG)
- Ständiges und bewegungsarmes Stehen von mehr als 4h/d ohne Unterbrechungsmöglichkeit ab dem 6. Schwangerschaftsmonat (§11 Abs. 5 Punkt 3 MuSchG)
- Tätigkeiten, die erhebliches Strecken, Beugen, dauerndes Hocken, Sich- gebückt- halten oder sonstige Zwangshaltungen erfordern (§11 Abs. 5 Punkt 4 MuSchG)
- Einsatz auf Beförderungsmitteln, die mit einer unverantwortbaren Gefährdung einhergehen (§11 Abs. 5, Punkt 5 MuSchG)
- Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder Tätigkeiten zu befürchten sind, die für die Schwangere oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellen (§11 Abs. 5, Punkt 6 MuSchG)
- Tätigkeiten, die das Tragen von Schutzausrüstung erfordern und das Tragen eine Belastung darstellt (§11 Abs. 5 Punkt 7 MuSchG)
- Tätigkeiten, bei welchen eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten ist (§11 Abs. 5 Punkt 8 MuSchG)
- Akkordarbeit, Fließarbeit, getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, bei welchem die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo eine unverantwortbare Gefährdung darstellen (§11 Abs. 6 MuSchG)

5.2 Anhang 2

Informationen für Schwangere zum Mutterschutz an ihrem Arbeitsplatz

Allgemeine Informationen

Unter „Mutterschutz“ werden zunächst alle gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von schwangeren und stillenden Frauen sowie ihren Kindern zusammengefasst. Der Mutterschutz ist vorrangig im [Mutterschutzgesetz](#) (MuSchG) geregelt.

Neben einer Sonderstellung bei gewissen arbeitsrechtlichen Fragen ist vor allem die Gesundheit der schwangeren und stillenden Frau und des Kindes oberstes Schutzziel. Das Mutterschutzgesetz schützt Frauen und ihre Kinder während der Schwangerschaft, der Entbindung und der Stillzeit. Es sind nicht nur Frauen in einem Angestelltenverhältnis, sondern auch Schülerinnen, Studentinnen und Praktikantinnen eingeschlossen.

Das Mutterschutzgesetz gilt nicht unmittelbar für Beamtinnen. Jedoch wurden in Bayern in der [Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung](#) (UrlMV), vgl. § 19 UrlMV, die wesentlichen Vorgaben des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf Beamtinnen für entsprechend anwendbar erklärt.

1. Bekanntgabe der Schwangerschaft

Als Schwangere entscheiden Sie selbst, ob und wann Sie die Schulleitung und damit auch Ihre personalverwaltende Stelle über Ihre Schwangerschaft informieren. Bitte bedenken Sie jedoch, dass erst nach Bekanntgabe der Schwangerschaft entsprechende, u. U. individuelle Schutzmaßnahmen in der Schule umgesetzt werden können. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin sichert die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Schutzfristen.

Nach Bekanntgabe Ihrer Schwangerschaft muss die Schulleitung eine anlassbezogene Beurteilung Ihrer konkreten Arbeitsbedingungen und Tätigkeiten vornehmen (anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung) und diese dokumentieren. Die Schulleitung muss Ihnen zudem ein Gespräch über ggf. erforderliche Anpassung Ihrer Arbeitsbedingungen anbieten.

Bis zum Vorliegen der ärztlichen Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung müssen Sie zu Ihrem Schutz vorläufig von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern freigestellt werden.

2. Ärztliche Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung

Im Rahmen der anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung ist es notwendig, Ihre individuelle Infektionsgefährdung bei Tätigkeiten in der Schule ärztlich zu beurteilen. Dazu wenden Sie sich bitte an das Arbeitsmedizinische Institut für Schulen in Bayern (AMIS-Bayern), die Kontaktdaten finden Sie am Ende des Informationsschreibens.

Auf Basis Ihrer Angaben aus Impf- und Mutterpass sowie einer ggf. zusätzlich notwendigen Blutuntersuchung beurteilen die Ärzt*innen Ihre individuelle Infektionsgefährdung. Alle Ihre

Daten unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Das Ergebnis der Beurteilung Ihrer individuellen Infektionsgefährdung wird Ihnen zur Vorlage bei der Schulleitung ausgehändigt und enthält keine personenbezogenen Angaben zu Ihrem Gesundheitsstatus. Bei Bedarf beinhaltet diese ergänzende Empfehlungen zur Einrichtung einer mutterschutzkonformen Tätigkeit.

Sollten Sie keinen Kontakt mit AMIS-Bayern aufnehmen, muss zu Ihrer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Sie keine Immunität gegenüber bestimmten Infektionserkrankungen aufweisen. Wir bitten Sie, in diesem Fall mit Ihrer Schulleitung Kontakt aufzunehmen.

3. Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen

Nachdem die anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf Ihre individuelle Infektionsgefährdung ergänzt wurde, kommen verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich Ihres Arbeitsplatzes in Betracht:

- Sie können wie bisher Ihrer Tätigkeit nachgehen, an der Ausbildung teilnehmen bzw. die Schule besuchen.
- Die Gefährdungsbeurteilung ergab, dass technische oder organisatorische Maßnahmen notwendig sind. Diese können umgesetzt werden und Sie können nun ohne unverantwortbare Gefährdung weiterarbeiten bzw. -lernen.
- Die Gefährdungsbeurteilung ergab Gefährdungen, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen beseitigt werden können. Allerdings wurde eine mutterschutzkonforme Alternative als Ersatz für Sie an der Schule gefunden.
- Die Gefährdungsbeurteilung ergab Gefährdungen, die nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen bzw. das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung beseitigt werden konnten. Eine mutterschutzkonforme Alternative für ein Tätigwerden an der Schule wurde nicht gefunden. Ihr Vorgesetzter spricht nun ein betriebliches Beschäftigungsverbot, z. B. für die Tätigkeit im Präsenzunterricht aus, dieses kann auch zeitlich befristet sein.

4. Weiterer Beratungsbedarf

Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrer Beschäftigung im Zusammenhang mit Ihrer Schwangerschaft haben, stehen wir Ihnen gern zur Beratung zur Verfügung.

Kontakt

Arbeitsmedizinisches Institut für Schulen (AMIS-Bayern)
Bayerisches Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Pfarrstraße 3
80538 München

Telefon: 09131 6808-4401
E-Mail: amis-bayern@lgl.bayern.de

Telefonische Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag
8:00-12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 8:00-12:00 Uhr